

Kriminalstatistik: Zählweise seit Jahren unverändert

Utl.: Klare Regeln, wie Fälle gezählt werden dürfen

Die polizeiliche Kriminalstatistik dient zur Erfassung, Darstellung und Entwicklung des kriminellen Geschehens. In ihr werden seit 2001 alle angezeigten Fälle nach einer einheitlichen Vorgehensweise registriert. Im Unterschied zum vielfach zitierten Sicherheitsmonitor werden in der Kriminalstatistik nur Fälle registriert, deren Daten hinreichend konkretisiert sind. So muss jede den Sicherheitsbehörden und -dienststellen bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlung (auch wenn sie von Strafunmündigen begangen wurde oder auch Meldung an die Jugendwohlfahrtsbehörde) erfasst werden. Voraussetzung dafür ist, dass es überprüfbare Anhaltspunkte hinsichtlich Tatbestand, Tatort und Tatzeit gibt. Vage, nicht überprüfbare Angaben eines Tatverdächtigen genügen für die Erfassung in der Kriminalstatistik nicht.

Faustregel: Pro Geschädigter ein Fall

Unterschieden wird in der Kriminalstatistik zwischen Einzelerfassung und Mehrfacherfassung (Multiplikator). Letzteres gilt nur dann, wenn es sich um mehrere, gleiche Straftaten handelt, die zudem dem gleichen Tatort zugeordnet werden können. Dafür gibt es klare und sehr transparente Regelungen. Die Zählweise wird seit Jahren unverändert durchgeführt.

Daran hat auch die Einführung der Kriminalstatistik NEU, die vom Institut für höhere Studien und der Universität Wien wissenschaftlich begleitet wurde, nichts geändert.

Beispiele für Mehrfacherfassung

- Wenn in ein Mehrfamilienhaus zehn Einbrüche in zehn verschiedene Kellerabteile verübt werden, dann handelt es sich um zehn Fälle.
- Wenn ein Reifenstecher einen oder mehrere Reifen an zwölf Fahrzeugen beschädigt, dann handelt es sich um zwölf Fälle.
- Werden 25 Gelddiebstähle aus einer Schulgarderobe mit 25 verschiedenen Geschädigten angezeigt, dann handelt es sich um 25 Fälle.

Beispiele für die Einzelerfassung trotz mehrmaliger Begehung:

- Wenn zehn Gelddiebstähle aus einer Handkassa, begangen durch einen Angestellten der Firma, angezeigt werden, dann handelt es sich um einen Fall.
- Wenn jahrelange Körperverletzungen an ein- und derselben Person vollzogen werden, dann handelt es sich ebenfalls um einen Fall.

- Kommt es zu einer mehrmaligen Abhebung mit ein- und derselben gestohlenen Bankomatkarte, dann handelt es sich um einen Fall.

Beispiele für die Erfassung eines oder mehrerer Delikte:

- Wenn es zu einem Lokaleinbruch mit anschließender Brandstiftung zum Verwischen der Spuren kommt, handelt es sich um zwei Fälle: Einbruchsdiebstahl und Brandstiftung!
- Wenn bei einem Verkehrsunfall mehrere Personen verletzt werden, handelt es um einen Fall, da es sich ja nur um einen Verkehrsunfall handelt.
- Wenn ein Arzt über einen längeren Zeitraum verbotenerweise Suchtmittel verschreibt, handelt es sich um einen Fall.

Rückfragehinweis:

Mag. Alexander Marakovits
Pressesprecher des Bundeskriminalamtes

Telefon: +43-(0)1-24836-85004

Mobil: +43-(0)664-813 21 00

E-Mail: Alexander.Marakovits@bmi.gv.at